

Merkblatt für das Verfassen der Masterarbeit (Version vom 1. September 2023)

1. Allgemeine Informationen

Anhand einer eigenen theoretischen beziehungsweise empirischen Forschung wird in der Masterarbeit eine mit der Betreuungsperson abgestimmte, selbständig erarbeitete, wissenschaftliche Fragestellung behandelt. Das Forschungsvorhaben bezieht sich auf einen Themenbereich der Allgemeinen und Historischen Erziehungswissenschaft. Mit der Ausarbeitung kann nicht vor dem 3. Semester des Masterstudiums begonnen werden und muss eine Fragestellung aus dem gewählten Studienschwerpunkt im Fach Erziehungswissenschaft zum Gegenstand haben (vgl. SP¹ Art 30). Für die Masterarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben (vgl. RSL² Art. 53; SP Art. 29, Abs. 1). Die Arbeit muss mindestens mit der Note 4 angenommen werden. Ist sie ungenügend, kann einmal ein neues Thema vereinbart werden (vgl. SP Art. 30, Abs. 2) und kann nicht kompensiert werden (vgl. Studienplan Art. 9, Abs. 4). In der Regel wird die Masterarbeit allein verfasst. Neben der «Erklärung des Einverständnisses mit der Veröffentlichung und Ausleihbarkeit der Masterarbeit» muss die Masterarbeit am Schluss folgende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten (vgl. RSL Art. 30):

Selbständigkeitserklärung für den Fall, dass die verantwortlichen Dozierenden die Verwendung von Künstlicher Intelligenz nicht erlauben: «Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Ich erkläre weiter, dass ich keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet habe, namentlich keine weiteren Personen mir beim Verfassen der Arbeit geholfen haben und ich keine Technologien der Künstlichen Intelligenz eingesetzt habe. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird, bzw. der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.»

¹ Studierende, die ihr Studium im Herbstsemester 2019 begonnen haben, unterliegen dem Studienplan (SP) für die Studienprogramme am Institut für Erziehungswissenschaft vom 18. Dezember 2018 (in Kraft seit dem 1. August 2019). Wer mit dem Studium vorher begonnen hat, beendet das Studium nach dem Studienplan vom 19. Dezember 2016 (vgl. Art. 48, Abs. 3).

² Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät (RSL Phil.-hum. 19) vom 27. Mai 2019.

Selbständigkeitserklärung für den Fall, dass die verantwortlichen Dozierenden die Verwendung von Künstlicher Intelligenz erlauben: «Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Als Hilfsmittel habe ich Künstliche Intelligenz verwendet. Sämtliche Elemente, die ich von einer Künstlichen Intelligenz übernommen habe, werden als solche deklariert und es finden sich die genaue Bezeichnung der verwendeten Technologie sowie die Angabe der «Prompts», die ich dafür eingesetzt habe. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird, bzw. der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.»

2. Vorgehen

Studierende, welche ihre Masterarbeit in der AAE verfassen möchten, nehmen mit der Abteilungsleitung oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. dem wissenschaftlichen Mitarbeiter Kontakt auf. Während der Ausarbeitung der Masterarbeit ist zwei Semester lang das Forschungskolloquium der Abteilung zu besuchen, an einem Termin muss die Arbeit vorgestellt werden. Sofern dies in ihre Themenschwerpunkte resp. Kompetenzen fällt, stehen in Absprache mit der Abteilungsleitung für Beratungen auch Assistierende zur Verfügung (z.B. hinsichtlich Literatur, Methoden-Implementation oder in Bezug auf das geplante Vorgehen). Formelle Betreuungsaufgaben wie die Bestätigung des Konzepts oder die Beurteilung der Endfassung der Masterarbeit fallen in den Zuständigkeitsbereich der Abteilungsleitung (bzw. dessen Vertretung).

3. Mögliche Themenbereiche

In der AAE wird ein inter- und transdisziplinäres Forschungskonzept verfolgt, das Methodenspektrum umfasst unter anderem Theorienvergleiche, Argumentationsanalysen, Diskursforschung, historische Rekonstruktionen und empirische Erhebungen. Bearbeitet werden Fragen zu Erziehung, Unterricht, Bildung und Sozialisation in den Entstehungs- und Transformationsprozessen moderner Gesellschaften. Im Mittelpunkt stehen transdisziplinär orientierte Problemstellungen, deren Bearbeitung einen Beitrag zur Theorie und Geschichte der Erziehungswissenschaft und zur pädagogischen Theoriebildung bieten. Die Themen sind entsprechend vielfältig, ihre Bearbeitung erfolgt unter historisch-systematischen Schwerpunktsetzungen. Durchgängig sind eine problemorientierte Vorgehensweise sowie die Orientierung an der Differenz zwischen Pädagogik und Erziehungswissenschaft.

4. Bewertung

Die Bewertung richtet sich nach wissenschaftlich anspruchsvollen Kriterien, wie sie laut gültigem Studienreglement für studentische Arbeiten zu beachten sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Bachelorarbeit nicht an eigenständigen wissenschaftlichen Texten, wie Dissertationen, gemessen wird, sondern den Nachweis erbringen soll, dass verstanden wurde, wie wissenschaftlich gearbeitet wird. In Abhängigkeit des Themas und der Form der Arbeit können die formalen Vorgaben variieren und zusätzliche, hier nicht explizit aufgeführte Prinzipien wichtig sein (z.B. hinsichtlich Formats und Methode). Nicht alle der aufgelisteten Kriterien sind für jede Masterarbeit anwendbar. Die Masterarbeit wird von einem prüfungsberechtigten Mitglied des Instituts bewertet (vgl. RSL Art. 21, Abs. 1).

Inhaltliche Kriterien

- Präzise formulierte, (theoretisch) begründete, erziehungswissenschaftliche Fragestellung mit pädagogischem Bezug, welche argumentativ bearbeitet wird. Eine erkennbare fachfundierte Problemstellung bildet die notwendige Grundlage für einen wissenschaftlichen Text.
- Relevanz, Qualität, Umfang und Anspruchsniveau sowie Passung der ausgewählten Literatur/des Quellenkorpus;
- Originalität der Fragestellung und des methodischen Vorgehens;
- Erfassung und Darstellung relevanter Konzepte/Theorien/Autor:innen sowie des (aktuellen) Forschungsstandes; Kritik bestehender Forschung;
- Qualität der Argumentation (Logik und Kohärenz, «roter Faden») mit systematischem Bezug auf die Fragestellung;
- Methoden-Kompetenz: Einhaltung methodischer Standards (Forschungsmethodik z.B. Vorgehen bei der Datensammlung, -aufbereitung und -auswertung; Arbeit mit historischen Quellen etc.) sowie Prüfbarkeit der Aussagen;
- Relevanz, reflektierter Fachbezug und Erkenntnisgewinn: Beantwortung der Fragestellung, Diskussion der Ergebnisse, kritische Betrachtung und Anschlussfähigkeit;
- Erarbeitung einer eigenständigen Position (Reflexion und Beurteilung).

Formale Kriterien

- Umfang und Vollständigkeit;
- systematische Gliederung;
- Einhaltung der üblichen formalen Vorgaben (mit der Betreuungsperson zu präzisieren);
- Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung;

- Angemessenheit der Sprache³/wissenschaftlicher Duktus, korrekte und konsistente Verwendung von Fachbegriffen;
- Inhaltlich korrekte Wiedergabe der ausgewählten Literatur;
- Einheitliche Zitierweise der verwendeten Literatur, Abbildungen und Tabellen (vgl. AAE-Zitiervorschlag)
- bibliografische Angaben, Literaturverzeichnis (vgl. AAE-Zitiervorschlag)

Termine: Die Termine für die Abgabe und des Antrages zur Ausstellung des Masterdiploms beziehen sich auf die Teilnahme an der betreffenden Promotionsfeier. Bei einer späteren Abgabe verschiebt sich diese auf die nächste Session. Der Arbeitsbeginn wird schriftlich festgehalten (vgl. RSL Art. 53, Abs. 3), weshalb das Formular zur Anmeldung der Masterarbeit auszufüllen und beim Dekanat abzugeben ist. Die Masterarbeit ist innerhalb von zwölf Monaten ab Zuteilung des Themas einzureichen (vgl. RSL Art. 29, Abs. 3). Eine Verlängerung dieser Frist kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Rücksprache mit der Betreuungsperson beim Dekanat mittels Formular beantragt werden (vgl. RSL Art. 29, Abs. 3). Wird die Arbeit innerhalb der Frist nicht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden und wird mit der Note 1 bewertet (vgl. RSL Art. 29, Abs. 4).

Umfang und Abgabe: In der AAE wird eine Masterarbeit im Umfang von ca. 50 bis 80 Seiten (Zeilenabstand 1.5, Times New Roman bei Schriftgrösse 12; ohne Titelblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis) erwartet. Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (PDF) im Dekanat und in gebundener und elektronischer Form der Betreuungsperson einzureichen. Zur Abgabe gehört auch die Zustimmung bzw. Ablehnung der Aufnahme der Masterarbeit in den Bibliothekskatalog. Bei Ablehnung wird die Masterarbeit im Archiv des Dekanats abgelegt.

Die Unterlagen zur Masterarbeit befinden sich auf der Homepage der Phil.-Hum. Fakultät: http://www.philhum.unibe.ch/studium/masterarbeit/index_ger.html.

³ Die Universität Bern schreibt keine vereinheitlichte Sprachregelung vor, die ausschliessliche Verwendung einer einseitigen (d.h. eine nur männliche oder nur weibliche) Personenbezeichnung erfüllt den Qualitätsanspruch allerdings nicht.